

Gemeinde Everswinkel

Vorschriftensammlung

SATZUNG

über die Erhebung der Gebühren für Sonderleistungen der Freiwilligen Feuerwehr - Feuerwehrgebührensatzung -

Beschlussgrundlage	Inkrafttreten
---------------------------	----------------------

o Urfassung	vom 17.06.1991	in Kraft getreten 22.06.1991
Ratsbeschluss	vom 28.05.1991	
o 1. Änderung	vom 12.11.2001	in Kraft getreten 01.01.2002
Ratsbeschluss	vom 08.11.2001	

SATZUNG

der Gemeinde Everswinkel über die Erhebung der Gebühren für Sonderleistungen der Freiwilligen Feuerwehr - Feuerwehrgebührensatzung- in der Fassung der 1. Änderung

§ 1

Gebührenfreiheit

Die Bekämpfung von Schadenfeuer sowie die Hilfeleitung bei Unglücksfällen, bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, sind als Pflichtaufgaben des öffentlichen Feuerschutzes nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) von der Gebührenordnung ausgeschlossen.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Soweit nicht aufgrund der §§ 1, 17 und 18 des FSHG oder nach anderen Rechtsgrundlagen unentgeltliche Hilfe zu leisten ist, werden für die Inanspruchnahme der Leistungen und Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Kostenersatz in Form von Gebühren ist zu leisten:
 1. Von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.
 2. Von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung.
 3. Von dem Transportunternehmen, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27.02.1980 (BGBl I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl I S. 5050) oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23.09.1986 (BGBl I S. 1529) entstanden ist.

4. Von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.
 5. Von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Des weiteren werden Entgelte in Form von Gebühren erhoben:
1. für Aufräumungs- und Säuberungsarbeiten an der Brandstelle nach Durchführung der Gefahrenbeseitigung auf Antrag des Brandgeschädigten,
 2. für Brandsicherheitswachen bei besonderen Veranstaltungen,
 3. für alle Leistungen, die über die pflichtgemäßen Aufgaben hinaus durchgeführt werden, z.B. Auspumpen von Baugruben und Kellern, sofern die Überflutung nicht Folge eines Katastrophenfalles ist,
 4. für die Bergung von Fahrzeugen.

§ 3

Berechnungsgrundlagen

- (1) Die Gebühren werden auf der Grundlage des Einsatzberichtes des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr berechnet.
- (2) Berechnungsgrundlage für die benutzten Fahrzeuge und Geräte ist die Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (3) Berechnungsgrundlage für die zum Einsatz kommenden Feuerwehrmänner ist, soweit der Einsatz während der Arbeitszeit der Feuerwehrmänner stattfindet oder sonst zu Arbeitsausfall führt, die Kostenrechnung der Arbeitgeber. Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen erfolgt die Abrechnung nach der Einsatzzeit. § 3 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Richtet sich die Gebühr nach der Zeitdauer, werden die Gebühren nach Stunden berechnet. Angefangene Stunden werden zu 50 % in Ansatz gebracht.
- (5) In den Gebühren für Löschfahrzeuge, Sonderfahrzeuge, Tragkraftspritzen usw. sind die Kosten für Kraftstoffe, Öl und die von den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.
- (6) Verbrauchsmaterial wird gesondert zu tatsächlichen Preisen berechnet. Für freiwillige Leistungen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 4

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet:

1. die nach § 2 Abs. 2 Gebührenpflichtigen
2. bei Leistungen nach § 2 Abs. 3
 - a) der Antragsteller
 - b) derjenige, in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten die Leistung erfolgte.

(2) Erfolgt die Leistung im Auftrage oder im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührevorschuss

Freiwillige Leistungen können im Einzelfall von der Zahlung eines angemessenen Gebührevorschusses oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird nach Durchführung der Leistung fällig und durch besonderen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung an die Gemeindekasse Everswinkel zu entrichten. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Haftung

Bei schuldhafter Beschädigung oder Verlust von Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr hat der Gebührenschuldner die Reparaturkosten oder den Zeitwert zu ersetzen.

§ 8 *)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Urfassung. Das Inkrafttreten von Änderungen kann dem Vorblatt entnommen werden.

Anlage
zur Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Everswinkel
- Gebührentarif -

Für Leistungen im Sinne des § 2 der Satzung werden folgende Gebühren erhoben:

	Einzelgebühr EUR/Std.
1. Personalleistungen	
1.1 Einsatz eines Feuerwehrmannes	
a) bei Einsätzen zu Brandsicherheitswachen	8,00
b) bei sonstigen Einsätzen	nach tatsächl. Verdienstausfall
2. Einsatz von Löschfahrzeugen und Sonderfahrzeugen	
2.1 Drehleiter DL 18	44,00
2.2 Tanklöschfahrzeug TLF 16	50,00
2.3 Löschgruppenfahrzeug LF 8	46,00
2.4 Trockentanklöschfahrzeug TRO TLF 16 je Stunde	56,00
2.5 Einsatzleiterwagen ELW 1	16,00
2.6 Löschgruppenfahrzeug LF 16 / TS	55,00
2.7 Rüstwagen RW 1	67,00
2.8 Grätewagen Gefahrgut GWG	23,00
3. Gebühren für Fahrzeuge werden bei kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen von örtlichen Vereinen und Verbänden nicht erhoben.	
4. Verbrauchsmaterial wie z.B. Wasser, Schaummittel, Ölbindemittel, andere Hilfsmaterialien und Reinigungskosten	nach tatsächlichen Kosten
5. Bei einem vorsätzlich grundlos verursachten Alarm werden die Gebühren nach Ziff. 1 und erhoben.	